



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

22. November 2022

Nr. 21/2022

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 12.07.2013 an der Hochschule Nordhausen	2
Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 29. August 2018 an der Hochschule Nordhausen	5
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 30.09.2016 an der Hochschule Nordhausen	9

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 12.07.2013 an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 12.07.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2013, S. 2). Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 02.11.2022 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 08.11.2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 12.07.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2013, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird § 8a neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 8 a Fernprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte Prüfungen rechnergestützt durchgeführt werden und als Prüfung via Internet außerhalb des Hochschulgeländes angeboten werden (Fernprüfungen).
- (2) Fernprüfungen werden über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt die zu prüfende Person, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind. Zu prüfende Personen, die nicht über die für die Teilnahme an einer Fernprüfung notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügen, können auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren.
- (3) Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die zu prüfende Person für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr/ihm unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der Aufsichtsperson/im System hinterlassen, über die diese während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung von der Aufsichtsperson wieder gelöscht.

- (4) Die Identität der zu prüfenden Person ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von der zu prüfenden Person verlangt werden, ihre Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte mündlichen Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, soweit die zu prüfende Person und der Prüfende bzw. die Prüfenden darin einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.
- (6) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.
- (7) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

2. Nach § 29 wird § 30 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 30 Außerkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 12.07.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2013, S. 2) in der jeweils aktuell geltenden Fassung tritt zum 30.09.2026 außer Kraft.
- (2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. Für Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2026/2027 ausschließlich die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2018, S. 2) anerkannt. Ein vorzeitiger Wechsel in die Prüfungsordnung vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2018, S. 2) ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 12.07.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2013, S. 2) in der geänderten Fassung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 08.11.2022

Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Der Dekan
Ingenieurwissenschaften

Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 29. August 2018 an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2018, S. 2). Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 02.11.2022 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 08.11.2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Fristen

- (1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Semesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des vierzehnten Semesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der/die Kandidat(in) nicht zu vertreten hat.
- (2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten beiden Fachsemester umfasst, soll am Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein. Jede Prüfungsleistung der Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts, die bis zum Ende des sechsten Semesters nicht erfolgreich absolviert wurde, gilt als endgültig nicht bestanden.
- (3) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt haben, wird eine Studienberatung angeboten.
- (4) Besondere Studienzeiten – wie beispielsweise Auslandssemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika – und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Fristen aus Absatz 1 bis 3 angerechnet. Weiterhin werden Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Pflege eines nahen Angehörigen und der Elternzeit ergeben, nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung berücksichtigt.
- (5) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag auf Teilzeitstudium von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen nach (1) bis (3) verlängern, wenn der/die Kandidat(in) nicht selbst zu vertretende Gründe vorweisen kann. Absatz 4 bleibt unberührt. Näheres ist in § 13 der Immatrikulationsordnung geregelt.

2. Nach § 8 wird § 8a neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 8 a Fernprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte Prüfungen rechnergestützt durchgeführt werden und via Internet als Prüfung außerhalb des Hochschulgeländes angeboten werden (Fernprüfungen).
- (2) Fernprüfungen werden über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt die zu prüfende Person, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind. Zu prüfende Personen, die nicht über die für die Teilnahme an einer Fernprüfung notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügen, können auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren.
- (2) Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die zu prüfende Person für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr/ihm unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der Aufsichtsperson/im System hinterlassen, über die diese während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung von der Aufsichtsperson wieder gelöscht.
- (3) Die Identität der zu prüfenden Person ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von der zu prüfenden Person verlangt werden, ihre Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte mündlichen Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, soweit die zu prüfende Person und der Prüfende bzw. die Prüfenden darin einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.
- (5) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.

- (6) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

3. Nach § 29 wird § 30 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 30 Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 12.07.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2013, S. 2) und die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 30.09.2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2016, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung treten zum 30.09.2026 außer Kraft.
- (2) Das Studium nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 12.07.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2013, S. 2) kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. Für Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2026/2027 ausschließlich die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Anwendung. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung anerkannt. Ein vorzeitiger Wechsel ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.
- (3) Das Studium nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 30.09.2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2016, S. 2) kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. Für Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2026/2027 ausschließlich die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Anwendung. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung anerkannt. Eine vorzeitige Überführung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2018, S. 2) in der geänderten Fassungen im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 3 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 dieser Ersten Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmals in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen immatrikuliert sind.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften immatrikuliert wurden, sind die bisherigen Bestimmungen des § 4 der Prüfungsordnung vom 29. August 2018 bis zum 30.09.2026 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2026/2027 finden ausschließlich die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in der dann gültigen Fassung Anwendung.

Nordhausen, 08.11.2022

Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Der Dekan
Ingenieurwissenschaften

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 30.09.2016 an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 30.09.2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2016, S. 2) in der Fassung der ersten Änderung vom 12.07.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 12/2017, S. 2). Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Zweite Änderung am 02.11.2022 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 08.11.2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 30.09.2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2016, S. 2) in der Fassung der ersten Änderung vom 12.07.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 12/2017, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird § 8a neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 8 a Fernprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte Prüfungen rechnergestützt durchgeführt werden und via Internet als Prüfung außerhalb des Hochschulgeländes angeboten werden (Fernprüfungen).
- (2) Fernprüfungen werden über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt die zu prüfende Person, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind. Zu prüfende Personen, die nicht über die für die Teilnahme an einer Fernprüfung notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügen, können auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren.
- (3) Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die zu prüfende Person für den Fall, dass die

Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr/ihm unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der Aufsichtsperson im System hinterlassen, über die diese während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung von der Aufsichtsperson wieder gelöscht.

- (4) Die Identität der zu prüfenden Person ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von der zu prüfenden Person verlangt werden, ihre Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte mündlichen Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, soweit die zu prüfende Person und der Prüfende bzw. die Prüfenden darin einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.
- (6) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.
- (7) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

2. Nach § 29 wird § 30 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 30 Außerkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 30.09.2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2016, S. 2) in der Fassung der ersten Änderung vom 12.07.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 12/2017, S. 2) tritt zum 30.09.2026 außer Kraft.
- (2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. Für Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2026/2027 ausschließlich die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der

Hochschule Nordhausen Nr. 11/2018, S. 2) anerkannt. Ein vorzeitiger Wechsel ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 30.09.2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 6/2016, S. 2) in der Fassung der ersten Änderung vom 12.07.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 12/2017, S. 2) in der geänderten Fassung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 08.11.2022

Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Der Dekan
Ingenieurwissenschaften